

Verwaltungsvorschrift des Ev. Oberkirchenrats Stuttgart über die finanzielle Förderung von Abmangelbeträgen bei den Betriebskosten als Anschubfinanzierung für den Betrieb von Familienzentren
vom 23. April 2018

Vorbemerkung:

Kirchliche Familienzentren sind in vielen Situationen eine zukunftsfähige Antwort auf den tiefen gesellschaftlichen Wandel und stärken die Präsenz der Kirchen im öffentlichen Raum.

Diese wichtige Arbeit wird bereits beginnend ab dem Jahr 2009 (vgl. Rundschreiben vom 30. Dezember 2008 AZ 46.00 Nr. 1525/8) sowohl durch landeskirchliche als auch kirchengemeindliche Mittel unterstützt.

Nunmehr hat die Landessynode weitere Mittel bewilligt, um für die nächsten Jahre die bestehenden und einige neue Familienzentren finanziell mit dem Ziel zu fördern, sie so aufzustellen, dass sie sich auch langfristig durch die vorhandenen allgemeinen Kirchensteuermittel der Kirchengemeinden sowie öffentliche Zuschüsse finanzieren lassen.

Nach Abschnitt IIa. der Verteilgrundsätze hat die Landessynode für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 2.000.000 €, mithin also jährlich 400.000 €, für die Förderung der Familienzentren im landeskirchlichen Haushalt vorgesehen. Sie werden jährlich nach Maßgabe des Haushaltsplans der Landeskirche bereitgestellt.

Die Mittel werden vom Evangelischen Oberkirchenrat entsprechend den nachstehenden Verwaltungsvorschriften verteilt:

1. Für Familienzentren von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden kann zum ungedeckten Abmangel ein jährlicher Zuschuss zur Anschubfinanzierung bewilligt werden. Das Familienzentrum ist eine Einrichtung am Standort einer Kindertagesstätte des Antragstellers, die sich aus der Kinderbetreuung heraus entwickelt und Angebote für Erziehung, Familiengestaltung und Beratung macht. Es unterscheidet sich insofern von einem Mehrgenerationenhaus.

Der Zuschuss beträgt pro Einrichtung jährlich maximal 10.000 € für den nachgewiesenen Abmangel.

Der Abmangel errechnet sich aus der Differenz von Einnahmen und Ausgaben. Zu den Einnahmen gehören alle Beträge, die aus Aktivitäten und Veranstaltungen anfallen, die über den Betrieb der Kindertagesstätte hinausgehen. Zu den Ausgaben gehören die über den Betrieb der Kindertagesstätte hinausgehenden Personal-, Sach- und Betriebskosten. Bauliche Investitionskosten, kalkulatorische Kosten, Abschreibungen und Verwaltungskosten zählen nicht dazu. Hinsichtlich der Beschaffung von Mobiliar und anderen beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen kann jährlich 1/10 des Beschaffungsbetrages zu den Betriebskosten gezählt werden.

2. Der jeweilige Zuschussantrag ist bis zum 30. September des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Ev. Oberkirchenrat einzureichen, wenn das Familienzentrum am 1. Januar bereits besteht, für das Jahr 2018 zum 30. September 2018. Bei unterjähriger Eröffnung eines Familienzentrums ist der Antrag spätestens zum Zeitpunkt des Betriebsbeginns zu stellen.

Für die Antragstellung ist das vom Ev. Oberkirchenrat herausgegebene Antragsformular in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Der Antragsteller hat den Antrag vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Unvollständig ausgefüllte Anträge können nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen bzw. zum Erteilen von Auskünften nach Aktenlage entschieden werden.

Die Anträge sind auf dem Dienstweg vorzulegen.

3. Die Mittel können längstens für drei Rechnungsjahre beantragt und bewilligt werden. Die Mittelbewilligung ist auch für einen kürzeren Zeitraum möglich. Die Bewilligung steht jeweils unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel durch die Landessynode.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist ein neuer Antrag zu stellen. Für dasselbe Familienzentrum kann erneut ein Antrag gestellt werden.

4. Der Ev. Oberkirchenrat entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel über die vollständigen und fristgerecht eingereichten Anträge. Ein Rechtsanspruch auf Mittelbewilligung besteht nicht.

Wenn die Summe der beantragten Zuschüsse die vorgesehene Förderung übersteigt, wird der Ev. Oberkirchenrat bei der Bewilligung der Mittel darauf achten, dass soweit als möglich der gesamte Bereich der Landeskirche berücksichtigt wird. Auch ist eine verhältnismäßige Kürzung der Zuschüsse möglich.

5. Der Antragsteller erhält möglichst vor Beginn des Rechnungsjahres einen Zuschussbescheid mit der Angabe des vorläufigen Zuschussbetrags zugesandt. Dabei handelt es sich um einen Höchstzuschuss, der nicht mehr erhöht werden kann. Änderungen zum Zuschussbescheid sind auch rückwirkend bei besonderen Gründen möglich.
6. Nach Vorlage des jährlichen Verwendungsnachweises wird der endgültige Zuschuss festgesetzt und ausbezahlt. Hierfür ist dem Ev. Oberkirchenrat bis zum 30. Juni des Folgejahres unaufgefordert der Verwendungsnachweis vorzulegen. Dabei ist das vom Ev. Oberkirchenrat herausgegebene Formular in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden, eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben ist beizulegen.
7. Der Antragsteller hat Änderungen gegenüber dem Antrag spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises, bei späterem Eintritt unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen und bei unrichtigen Angaben im Antrag ist eine Aufhebung des Zuschussbescheids, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, möglich. Zu Unrecht bewilligte Zuschussmittel sind zurückzuerstatten.
8. Eine Förderung setzt voraus, dass ein schlüssiges Konzept zum Betrieb eines Familienzentrums mit Beschreibung der Veranstaltungen und Angebote samt Finanzierungskon-

zept vorgelegt wird. Die räumlichen Voraussetzungen müssen geschaffen sein. Ein Grundangebot an Aktivitäten über den Kindertagesstättenbereich hinaus muss vorhanden sein.

9. Bereitstehende Zuschussmittel, die in einem Rechnungsjahr nicht bewilligt werden, sowie bewilligte, aber nicht ausbezahlte Zuschussmittel, werden auf das folgende Haushaltsjahr übertragen. Sind Zuschussmittel noch nach Ablauf des Förderzeitraums vorhanden, kann das Förderprogramm bis zum vollständigen Mittelverbrauch weiter geführt werden.
10. Die Förderrichtlinien sind Bestandteil des Zuschussbescheides; ergänzend wird auf die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) Bezug genommen.
11. Übergangsvorschriften:
Aufgrund des neuen Programms ab dem Jahr 2018 sind neue Anträge zu stellen. Früher für dieses Jahr gestellte Anträge haben keine Gültigkeit.

Die Förderrichtlinien gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2018. Eine Änderung bleibt vorbehalten.

Anlagen

Antragsformular 04/2018 zur Förderung von Familienzentren
Formular Verwendungsnachweis